

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)693

Vol. 1979/0237

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

Bericht der Kommission an den Rat über die
Sondierungsgespräche zwischen der Kommission
und den an Abkommen mit der Gemeinschaft als
Vertragsparteien beteiligten Ländern im Hinblick
auf die Aushandlung von Anpassungs- und Übergangs-
protokollen zu diesen Abkommen aufgrund des
Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften

und

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die
Aufnahme von Verhandlungen mit diesen Ländern

TABLE DES MATIERES

	<u>Page</u>
I. Introduction	1-2
<u>Conversations exploratoires</u>	
AELE (à l'exclusion du Portugal)	3-15
AELE - Conclusions générales	14-15
Portugal	16
Espagne	17
Turquie	17-18
Chypre	18-19
Malte	19
Egypte	20
Israël	20-21
Maroc	22
Algérie, Tunisie, Jordanie, Liban, Syrie	22-23
II. Directives de négociations	
Première partie : Directives générales applicables aux pays cocontractants	1-8
Deuxième partie : Mesures transitoires spéciales applicables pays par pays	9-10
Directives pays par pays	11-45
Annexe I Produits auxquels s'appliquent ou se sont appliquées les dispositions de l'article 18	
Annexe II Plafonds indicatifs supprimés par la Grèce	
Annexe III Produits visés par le règlement 1059/69 et figurant sur la liste des 12 ans	

EINLEITUNG

1. In Artikel 118 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge heißt es, daß die Republik Griechenland ab 1.1.1981, dem vereinbarten Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Beitrittsakte, die Bestimmungen der Abkommen anwendet, die die Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern geschlossen hat. Diese Länder sind in Artikel 120 wie folgt aufgeführt: Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, Syrien, die Türkei, Tunesien und Zypern.

Weiter heißt es in Artikel 118, daß die Übergangsmaßnahmen und Anpassungen in Protokollen niedergelegt sind, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern geschlossen und den Abkommen beigelegt werden.

2. In Artikel 118 Absatz 2 heißt es, daß diese Übergangsmaßnahmen, die den in der Gemeinschaft geltenden entsprechenden Maßnahmen Rechnung tragen und deren Geltungsdauer nicht überschreiten sollen, so festzulegen sind, daß sie sicherstellen, daß in der Gemeinschaft eine einheitliche Regelung ihrer Beziehungen zu den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern Anwendung findet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

3. In einer Gemeinsamen Erklärung im Anhang zur Beitrittsakte heißt es, daß die Gemeinschaft bei der Aushandlung der Protokolle mit den in Artikel 118 bezeichneten dritten Ländern von den Bestimmungen ausgehen wird, die diesbezüglich auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Griechenland vereinbart wurden.

Diese vereinbarten Bestimmungen sind in den Zusammenfassungen der Konferenzergebnisse festgehalten worden.

4. Auf der 14. Tagung der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Griechenland am 12. Mai 1978 wurde vereinbart, daß die Protokolle in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der Beitrittsinstrumente (1), d.h. zwischen dem 28.5.1979 und 1.1.1981, geschlossen werden. Ferner

(1) CONF-GR/30/78.

wurde vereinbart, daß das in den Verhandlungen einzuhaltende Verfahren aus drei aufeinanderfolgenden Phasen bestehen soll, wobei die Verhandlungen so rechtzeitig vor dem Beitritt Griechenlands beginnen sollen, daß der Abschluß der Protokolle in der Interimszeit gewährleistet ist:

- (i) Im Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit Griechenland wird die Kommission zu gegebener Zeit Sondierungsgespräche mit allen Ländern führen, die Präferenzabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben.
- (ii) Im Anschluß an diese Sondierungsgespräche und auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission sind die Verhandlungsrichtlinien für die Kommission vor dem Beitritt Griechenlands vom Rat der Gemeinschaften endgültig festzulegen.
- (iii) Der Annahme dieser Verhandlungsrichtlinien folgen dann die eigentlichen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und jedem der betroffenen Länder, die mit dem Abschluß von Protokollen während der "Interimszeit" enden.

Nach Ansicht der Kommission müssen diese Verhandlungen bis Ostern 1980 abgeschlossen sein, damit genügend Zeit für eventuell erforderliche Ratifizierungsverfahren bleibt.

5. Entsprechend dieser Vereinbarung begann die Kommission im Mai 1979 Sondierungsgespräche; über diese Gespräche wird auf den folgenden Seiten berichtet. Ferner wurde Verbindung zu den griechischen Behörden aufgenommen, um sie über die weitere Entwicklung zu informieren, auf die in den Schlußfolgerungen der Kommission auf den Seiten 14 Bezug genommen wird. Seit der Unterzeichnung von Lome II am 31.10.1979 war es noch nicht möglich, Sondierungsgespräche mit den AKP-Ländern zu führen; daher wird für diese Länder ein gesonderter Bericht vorgelegt.

6. Im Einklang mit der in Absatz 3 genannten Gemeinsamen Erklärung basieren die Vorschläge der Kommission für Verhandlungsrichtlinien auf den Bestimmungen, die im Verlauf der Beitrittskonferenz zwischen der Gemeinschaft und Griechenland vereinbart wurden.

ERSTER TEIL

Die EFTA-Länder (außer Portugal)

Ganz allgemein begrüßten alle EFTA-Länder den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft als einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Stärkung der demokratischen Struktur Europas und der weiteren Förderung des freien Handels in Europa. Die Kommission erläuterte die in den Beitrittsverhandlungen mit Griechenland im Sektor Außenbeziehungen erzielten Ergebnisse sehr ausführlich; die EFTA-Länder brachten eine Reihe allgemeiner, sie alle betreffenden Probleme sowie eine Reihe spezifischer Probleme individueller Länder zur Sprache.

Probleme, die allen EFTA-Ländern gemeinsam sind

Das Hauptanliegen aller EFTA-Länder war, daß ihnen vom Zeitpunkt des griechischen Beitritts an für ihre Ausfuhren von Waren nach Griechenland, für die ihnen nach ihrem Freihandelsabkommen mit der Gemeinschaft Präferenzbehandlung zusteht, auf dem griechischen Markt die gleiche Behandlung zugestanden wird wie Ausfuhren nach Griechenland aus Gemeinschaftsländern, und zwar im tariflichen ebenso wie im nichttariflichen Bereich. Ihrer Ansicht nach würde eine unterschiedliche Behandlung die Handelsflüsse in Europa verzerren und nachteilig beeinflussen und wäre unvereinbar mit dem gemeinsamen Ziel, den freien Handel zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den EFTA-Ländern zu fördern. Außerdem sind sie nicht der Meinung, daß es überzeugende wirtschaftliche Argumente gibt, die eine unterschiedliche Behandlung auf dem griechischen Markt nach dem griechischen Beitritt rechtfertigen würde.

Die EFTA-Länder halten sich auf folgenden drei Gebieten für "diskriminiert":

1. Ausgangszölle für die Waren der "22-Jahre-Liste" - Abbau der Restzölle [gewerbliche Waren]

(a) Die Vereinbarung in der EWG-Griechenland-Konferenz

In den Beitrittsverhandlungen haben sich die Gemeinschaft und Griechenland auf folgende Haltung geeinigt: Die EFTA-Länder werden ersucht, die Freihandelsabkommen auf Griechenland vom Zeitpunkt seines Beitritts an voll anzuwenden. Dafür schafft Griechenland mit dem Zeitpunkt des Beitritts die Zölle für alle Waren ab, für die es die Zölle gegenüber der Gemeinschaft abgeschafft hat (die Waren der 12-Jahre-Liste), und schafft die Restzölle

(für die Waren der sogenannten 22-Jahre-Liste (1)) schrittweise während der fünfjährigen Übergangszeit ab. Somit würden die Zölle gegenüber den EFTA-Ländern und gegenüber der Gemeinschaft für die gleichen Waren abgebaut. Der Zollabbau beginnt beim Niveau der Zollsätze, die von Griechenland am 1.7.1980 (2) gegenüber dritten Ländern tatsächlich angewandt werden. Das Niveau dieser Ausgangszollsätze, bei denen der Abbau beginnt, wird jedoch gegenüber den EFTA-Ländern (und anderen Präferenzpartnern) höher sein als gegenüber der Gemeinschaft, da die von Griechenland auf die Gemeinschaft angewandten Ausgangszölle nicht ebensohoch wie die griechischen Drittlandszölle sind; vielmehr handelt es sich um die gemäß dem Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland schrittweise ermäßigten und am 1.7.1980 tatsächlich angewandten Zölle.

(b) Standpunkt der EFTA-Länder

Die EFTA-Länder meinen, daß ihnen auf dem griechischen Markt die gleiche Behandlung gewährt werden sollte wie der Gemeinschaft und bleiben dabei, daß jede unterschiedliche Behandlung ein klarer Fall von Diskriminierung wäre.

(c) Standpunkt der Kommission

Die Kommission erkennt zwar an, daß Griechenland beim Zollabbau von den Zöllen ausgehen wird, die von Griechenland am 1.7.1980 tatsächlich angewandt werden, und daß diese Zölle gegenüber den EFTA-Ländern und anderen präferenzbegünstigten Partnern höher sein werden als gegenüber der Gemeinschaft, kann aber nicht akzeptieren, daß diese unterschiedliche Behandlung eine Diskriminierung darstellt.

Die Ausgangszölle sind für die Gemeinschaft niedriger, weil zwischen der EG und Griechenland ein Assoziierungsabkommen besteht, demzufolge die Gemeinschaft für alle griechischen gewerblichen Waren (ausgenommen EGKS-Waren, die vom Assoziierungsabkommen nicht erfaßt werden) bereits - und zwar schon seit 1968 - Zollfreiheit gewährt. Als Gegenleistung baut Griechenland die Zölle gegenüber der Gemeinschaft schrittweise ab. Dies ist bereits für zwei Drittel der gewerblichen Ausfuhren (die Waren der sogenannten 12-Jahre-Liste) geschehen, und Griechenland ist dabei, die Restzölle abzubauen (die Waren der 22-Jahre-

- (1) Die "22-Jahre-Liste" ist eine Liste der gewerblichen Waren, die dem Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland als Anhang beigelegt ist und die einem Zeitplan unterliegt, nach dem der Zollabbau in 22 Jahren vor sich gehen soll. Zusätzlich sind aufgrund von Artikel 18 des Assoziierungsabkommens EWG-Griechenland sieben Waren von der "12-Jahre-Liste" in die "22-Jahre-Liste" übernommen worden ["Neue Industrien"-Klausel], siehe Anhang ...
- (2) Dieses Datum ist ein Referenzdatum zur Festsetzung der Ausgangszollsätze zwecks ihrer schrittweisen Abschaffung, wie in der Beitrittsakte niedergelegt.

Liste). Die Zollsenkungen zwischen Griechenland und der Gemeinschaft erfolgten immer zugunsten Griechenlands; außerdem hat die Gemeinschaft Griechenland gemäß zwei Finanzprotokollen noch finanzielle Hilfe gewährt. Derartige Vereinbarungen hat es zwischen Griechenland und den Präferenzpartnern der Gemeinschaft nicht gegeben. Überdies hatte Griechenland ursprünglich während der Beitrittsverhandlungen vorgeschlagen, die Zölle gegenüber den Präferenzpartnern der Gemeinschaft für alle Waren schrittweise abzubauen. Nur nach großen Schwierigkeiten erklärte sich Griechenland schließlich bereit, die Zölle gegenüber allen Präferenzpartnern für alle nicht in die "22-Jahre-Liste" aufgenommenen Waren unverzüglich abzubauen, d.h. für die Waren der "12-Jahre-Liste" bzw. für Waren, bei denen Griechenland auf die aus der Gemeinschaft eingeführten Waren keine Zölle mehr erhebt.

Wenn Griechenland den EFTA-Ländern (und anderen präferenzbegünstigten Partnern) die gleiche Behandlung wie der Gemeinschaft gewähren würde, so würde dies bedeuten, daß die griechischen Zölle gegenüber allen Präferenzpartnern der EWG sofort und relativ stark gesenkt werden müßten, um sie auf das Niveau der griechischen Zölle gegenüber dem Rest der Gemeinschaft herunterzudrücken. Es steht zu befürchten, daß dies für eine ganze Reihe von Wirtschaftssektoren eine zu große, zu plötzliche Belastung wäre und sowohl kurzfristig als auch langfristig ernste Folgen hätte. Die vorgeschlagenen progressiven Übergangsmaßnahmen zum generellen Abbau der griechischen Zölle in gleichmäßigen Sätzen hingegen tragen dazu bei, die reibungslose Anpassung der Wirtschaft an die vollen Auswirkungen der Anwendung der Freihandels- und anderen Präferenzabkommen durch Griechenland zu gewährleisten. Es ist sehr wichtig, so schnell wie möglich ein möglichst großes Freihandelsvolumen zwischen Griechenland und den EFTA-Ländern sicherzustellen, doch sollte dies nicht auf Kosten einer ernsthaften Schädigung der griechischen Wirtschaft geschehen.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Kommission zwar anerkennt, daß Griechenland den EFTA-Staaten während der fünfjährigen Übergangszeit eine etwas unterschiedliche zolltarifliche Behandlung zukommen lassen wird (ein Unterschied, der sich während dieser Zeit ständig verringern wird), aber in keiner Weise akzeptieren kann, daß dies ungerechtfertigt ist.

2. Richtplafonds

(a) Vereinbarung in der Beitrittskonferenz

Griechenland hat beantragt, für eine geringe Anzahl von Textilien und anderen gewerblichen Waren während der fünfjährigen Übergangszeit gegenüber bestimmten EFTA-Ländern (und anderen Präferenzpartnern) Richtplafonds anzuwenden. Die Gemeinschaft hat in den Beitrittsverhandlungen zugesagt, dies den betroffenen Präferenzpartnern vorzuschlagen.

(b) Standpunkt der EFTA-Länder

Die EFTA-Länder wenden sich im Prinzip gegen Richtplafonds und sind der Auffassung, daß dies ein weiterer Fall "ungleicher Behandlung" ist, da Griechenland gegenüber der Gemeinschaft keine Richtplafonds anwenden wird. Darüber hinaus finden sie sie wirtschaftlich nicht berechtigt.

(c) Standpunkt der Kommission

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß Griechenland ursprünglich gegenüber den EFTA-Ländern für eine große Zahl von Waren mengenmäßige Beschränkungen anwenden wollte und daß die Anwendung von Richtplafonds für etwa zehn Waren eine viel weniger drastische Maßnahme darstellt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung ist die Kommission mit den EFTA-Ländern der Meinung, daß die von den griechischen Behörden vorgebrachte wirtschaftliche Rechtfertigung für bestimmte Waren und Länder weniger stichhaltig erscheint. Die Kommission hatte sich deshalb mit den griechischen Behörden in Verbindung gesetzt, um die Angelegenheit zu besprechen, und die griechischen Behörden haben sich aufgrund dieser Gespräche bereit erklärt, einen Teil ihrer Anträge für Richtplafonds zurückzuziehen. Siehe Anhang II. Somit verbleiben Anträge nur noch für einige wenige Plafonds bei besonders empfindlichen Waren. Außerdem betreffen diese Plafonds zum Teil Waren, die nach den Freihandelsabkommen bis 1984 Richtplafonds unterliegen.

3. Mengenmäßige Beschränkungen

(a) Vereinbarung in der Beitrittskonferenz

Zusätzlich zu den 14 Waren, auf die Griechenland vorübergehend mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft anwendet, hat Griechenland die Anwendung vorübergehender mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber bestimmten EFTA-Ländern für drei außerordentlich empfindliche gewerbliche Waren (und für eine gewerbliche Ware gegenüber Israel, der Türkei und Spanien) beantragt (siehe Richtlinien). Die Gemeinschaft hat in den Beitrittsverhandlungen zugesagt, dies den betroffenen Präferenzpartnern vorzuschlagen.

(b) Standpunkt der EFTA-Länder

Die EFTA-Länder sind der Auffassung, daß die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für diese drei zusätzlichen Waren einen weiteren Fall "ungleicher Behandlung" zum Schaden der EFTA-Länder und zugunsten der Gemeinschaft darstellt, und lehnen daher die Anwendung dieser drei zusätzlichen mengenmäßigen Beschränkungen durch Griechenland ab. Außerdem finden sie sie wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Liste). Die Zollsenkungen zwischen Griechenland und der Gemeinschaft erfolgten immer zugunsten Griechenlands; außerdem hat die Gemeinschaft Griechenland gemäß zwei Finanzprotokollen noch finanzielle Hilfe gewährt. Derartige Vereinbarungen hat es zwischen Griechenland und den Präferenzpartnern der Gemeinschaft nicht gegeben. Überdies hatte Griechenland ursprünglich während der Beitrittsverhandlungen vorgeschlagen, die Zölle gegenüber den Präferenzpartnern der Gemeinschaft für alle Waren schrittweise abzubauen. Nur nach großen Schwierigkeiten erklärte sich Griechenland schließlich bereit, die Zölle gegenüber allen Präferenzpartnern für alle nicht in die "22-Jahre-Liste" aufgenommenen Waren unverzüglich abzubauen, d.h. für die Waren der "12-Jahre-Liste" bzw. für Waren, bei denen Griechenland auf die aus der Gemeinschaft eingeführten Waren keine Zölle mehr erhebt.

Wenn Griechenland den EFTA-Ländern (und anderen präferenzbegünstigten Partnern) die gleiche Behandlung wie der Gemeinschaft gewähren würde, so würde dies bedeuten, daß die griechischen Zölle gegenüber allen Präferenzpartnern der EWG sofort und relativ stark gesenkt werden müßten, um sie auf das Niveau der griechischen Zölle gegenüber dem Rest der Gemeinschaft herunterzudrücken. Es steht zu befürchten, daß dies für eine ganze Reihe von Wirtschaftssektoren eine zu große, zu plötzliche Belastung wäre und sowohl kurzfristig als auch langfristig ernste Folgen hätte. Die vorgeschlagenen progressiven Übergangsmaßnahmen zum generellen Abbau der griechischen Zölle in gleichmäßigen Sätzen hingegen tragen dazu bei, die reibungslose Anpassung der Wirtschaft an die vollen Auswirkungen der Anwendung der Freihandels- und anderen Präferenzabkommen durch Griechenland zu gewährleisten. Es ist sehr wichtig, so schnell wie möglich ein möglichst großes Freihandelsvolumen zwischen Griechenland und den EFTA-Ländern sicherzustellen, doch sollte dies nicht auf Kosten einer ernsthaften Schädigung der griechischen Wirtschaft geschehen.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Kommission zwar anerkennt, daß Griechenland den EFTA-Staaten während der fünfjährigen Übergangszeit eine etwas unterschiedliche zolltarifliche Behandlung zukommen lassen wird (ein Unterschied, der sich während dieser Zeit ständig verringern wird), aber in keiner Weise akzeptieren kann, daß dies ungerechtfertigt ist.

2. Richtplafonds

(a) Vereinbarung in der Beitrittskonferenz

Griechenland hat beantragt, für eine geringe Anzahl von Textilien und anderen gewerblichen Waren während der fünfjährigen Übergangszeit gegenüber bestimmten EFTA-Ländern (und anderen Präferenzpartnern) Richtplafonds anzuwenden. Die Gemeinschaft hat in den Beitrittsverhandlungen zugesagt, dies den betroffenen Präferenzpartnern vorzuschlagen.

(b) Standpunkt der EFTA-Länder

Die EFTA-Länder wenden sich in Prinzip gegen Richtplafonds und sind der Auffassung, daß dies ein weiterer Fall "ungleicher Behandlung" ist, da Griechenland gegenüber der Gemeinschaft keine Richtplafonds anwenden wird. Darüber hinaus finden sie sie wirtschaftlich nicht berechtigt.

(c) Standpunkt der Kommission

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß Griechenland ursprünglich gegenüber den EFTA-Ländern für eine große Zahl von Waren mengenmäßige Beschränkungen anwenden wollte und daß die Anwendung von Richtplafonds für etwa zehn Waren eine viel weniger drastische Maßnahme darstellt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung ist die Kommission mit den EFTA-Ländern der Meinung, daß die von den griechischen Behörden vorgebrachte wirtschaftliche Rechtfertigung für bestimmte Waren und Länder weniger stichhaltig erscheint. Die Kommission hatte sich deshalb mit den griechischen Behörden in Verbindung gesetzt, um die Angelegenheit zu besprechen, und die griechischen Behörden haben sich aufgrund dieser Gespräche bereit erklärt, einen Teil ihrer Anträge für Richtplafonds zurückzuziehen. Siehe Anhang II. Somit verbleiben Anträge nur noch für einige wenige Plafonds bei besonders empfindlichen Waren. Außerdem betreffen diese Plafonds zum Teil Waren, die nach den Freihandelsabkommen bis 1984 Richtplafonds unterliegen.

3. Mengenmäßige Beschränkungen

(a) Vereinbarung in der Beitrittskonferenz

Zusätzlich zu den 14 Waren, auf die Griechenland vorübergehend mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft anwendet, hat Griechenland die Anwendung vorübergehender mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber bestimmten EFTA-Ländern für drei außerordentlich empfindliche gewerbliche Waren (und für eine gewerbliche Ware gegenüber Israel, der Türkei und Spanien) beantragt (siehe Richtlinien). Die Gemeinschaft hat in den Beitrittsverhandlungen zugesagt, dies den betroffenen Präferenzpartnern vorzuschlagen.

(b) Standpunkt der EFTA-Länder

Die EFTA-Länder sind der Auffassung, daß die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für diese drei zusätzlichen Waren einen weiteren Fall "ungleicher Behandlung" zum Schaden der EFTA-Länder und zugunsten der Gemeinschaft darstellt, und lehnen daher die Anwendung dieser drei zusätzlichen mengenmäßigen Beschränkungen durch Griechenland ab. Außerdem finden sie sie wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

(c) Standpunkt der Kommission

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß Griechenland mit seinem Beitritt rund 200 Waren, die zur Zeit mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, gegenüber den EFTA-Ländern und anderen Präferenzpartnern liberalisieren wird. Viele dieser Waren dürfen überhaupt nicht nach Griechenland eingeführt werden. Dies könnte für die griechische Wirtschaft gewisse Probleme mit sich bringen. Die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen durch Griechenland bei nur 17 (1) Waren und diese umfangreiche Liberalisierung müssen gegeneinander abgewogen werden.

4. Allgemeine Schlußfolgerungen hinsichtlich der "ungleichen Behandlung"

Es ist von erheblicher Bedeutung, daß die Freihandelsabkommen in den Beziehungen zwischen Griechenland und den EFTA-Ländern so schnell wie möglich voll angewandt werden, doch sollte dies nicht dadurch geschehen, daß man ganze Sektoren der griechischen Wirtschaft der Gefahr einer Zerrüttung infolge einer zu plötzlichen Anwendung der Bestimmungen der EFTA-Abkommen aussetzt.

Griechenland wird mit seinem Beitritt ein umfangreiches Programm der Handelsliberalisierung im tariflichen und nichttariflichen Bereich übernehmen. Der durchschnittliche griechische Außenzoll liegt zur Zeit bei 17 bis 18 % bei einem Gemeinschaftsdurchschnitt von 6 bis 7 %. Die Anpassung an den GZT und, im Fall der EFTA-Länder und anderer Präferenzpartner, der vollständige Abbau der Zölle würden wie ein Schock wirken, wenn sie nicht schrittweise und in gleichmäßigen Sätzen über einen Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt würden.

Generell ist die Kommission der Auffassung, daß es für viele griechische Wirtschaftszweige mit größter Wahrscheinlichkeit zu belastend wäre und sowohl kurzfristig als auch langfristig ernste Folgen haben könnte, wenn Griechenland den Präferenzpartnern der Gemeinschaft die gleiche Behandlung wie der Gemeinschaft zubilligen würde. Die griechischen Anträge wurden gestellt, um bestimmte Bereiche der griechischen Wirtschaft, die gegenüber den Präferenzpartnern der Gemeinschaft sowohl im allgemeinen als auch im besonderen empfindlich sind, zu schützen. Die wirtschaftliche Berechtigung dieser Anträge ist daher gegeben (2). Es sind zwar nicht alle Waren der "22-Jahre-Liste" gegenüber konkurrierenden Einfuhren aus allen präferenzbegünstigten Partnerländern der Gemeinschaft in gleicher Weise empfindlich, doch würden die einzelnen empfindlichen Sektoren und die einzelnen Präferenzpartner zusammengekommen die meisten, vielleicht sogar alle Waren der "22-Jahre-Liste" erfassen. Wollte man - wie von einigen EFTA-Ländern vorgeschlagen - besondere Listen

(1) Die drei Waren zuzüglich der 14, für die Griechenland gegenüber dem Rest der Gemeinschaft und gegenüber allen Drittländern vorübergehend mengenmäßige Beschränkungen beibehält.

(2) Siehe Memo GR 7/78 und Memo GR 5/78.

der gegenüber individuellen Partnerländern empfindlichen Waren erstellen, so wäre das Ergebnis wahrscheinlich eine ungleiche Behandlung der einzelnen Präferenzpartner und der EFTA-Länder einerseits und der weniger industrialisierten Partnerländer andererseits zum Schaden der letzteren. Ein solches Verfahren würde außerdem langwierige und schwierige Verhandlungen für jede einzelne Ware erfordern.

Zur Frage der Ausgangszölle ist zu sagen, daß Griechenland der Gemeinschaft seit 17 Jahren durch ein Assoziierungsabkommen verbunden ist und daß die Unterschiede in der Behandlung auf dem griechischen Markt während der fünfjährigen Übergangszeit schrittweise beseitigt werden. Die griechische Wirtschaft wäre einem plötzlichen Abbau aller Schutzmaßnahmen nicht gewachsen; sie braucht besondere Übergangsmaßnahmen, um Marktstörungen und -zerrüttungen größeren Ausmaßes zu vermeiden. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß diese Vorstellungen von "Ungleichbehandlung" mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden müssen [und daß es in der Frage der Ausgangszollsätze keinen Verhandlungsspielraum geben kann.]

*

*

*

ZWEITER TEIL

Individuelle Probleme auf Länderbasis

Österreich

(i) Landwirtschaft

Österreich hat im Agrarbereich die Anpassung der bestehenden Vereinbarungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgeschlagen. Es glaubt, daß die österreichischen Agrarausfuhren nach Griechenland infolge der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik durch Griechenland sinken werden, während die griechischen Ausfuhren landwirtschaftlicher Waren nach Österreich, besonders Obst, Gemüse und Wein, aufgrund des Briefwechsels vom 21.7.1972 erleichtert werden.

Österreich räumt ein, daß das Schreiben der Gemeinschaft, mit dem Österreich autonome Zugeständnisse gemacht werden, keiner Anpassung bedarf, ist aber der Auffassung, daß das österreichische Schreiben, mit dem der Gemeinschaft Zugeständnisse gemacht werden, angepaßt werden sollte, um dem Handel mit Griechenland Rechnung zu tragen.

Diese Haltung Österreichs entspringt dem Wunsch nach weiteren Zugeständnissen der Gemeinschaft auf landwirtschaftlichem Gebiet und insbesondere bei Rindfleisch und Milch. Dafür wäre Österreich zu Diskussionen über eine mögliche Änderung des der Gemeinschaft vorbehaltenen Anteils an den Genehmigungen bereit, die für die Einfuhr von Frischobst und Gemüse während des nach dem österreichischen Einfuhrsystem festgesetzten Kontingentszeitraums erteilt werden.

Standpunkt der Kommission

Die Frage, ob die Agrarvereinbarungen mit den EFTA-Ländern wegen des griechischen Beitritts geändert werden sollten, wurde während der Beitrittsverhandlungen EWG-Griechenland beraten, und der Rat hat auf Vorschlag der Kommission beschlossen, daß die bestehenden Vereinbarungen nicht geändert werden. Die Kommission ist auch jetzt noch der Ansicht, daß Änderungen des Briefwechsels nicht gerechtfertigt sind. Es muß jedoch fürs erste offen bleiben, ob Änderungen der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT gewährten Zollkontingente für Rinder bestimmter Höhenrassen angebracht sind. Diese Frage wird im Rahmen von Artikel XXIV/6 des GATT zu gegebener Zeit geklärt.

(ii) Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Österreich war ebenso wie die Schweiz, Schweden und Finnland besorgt über die Methode, nach der Griechenland die Zölle für die in Protokoll 2 der Freihandelsabkommen erfaßten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse in feste und variable Schutzabteile aufteilen wird. Sie möchten so bald wie möglich über diese Aufteilung informiert werden. Insbesondere die Schweiz wünschte Konsultationen in dieser Angelegenheit noch vor dem griechischen Beitritt und war der Auffassung, daß ihr für ihre Ausfuhren landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse auf dem griechischen Markt die gleiche Behandlung wie der Gemeinschaft zugebilligt werden sollte.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission hat zwar Verständnis für diese Besorgnis, möchte aber darauf hinweisen, daß die Aufteilung (in feste und variable Schutzabteile) aus technischen Gründen erst kurz vor dem griechischen Beitritt erfolgen kann. Die Substanz von Protokoll 2 der Freihandelsabkommen wird nicht geändert.

(iii) Schutzklausel

Österreich schlug zusammen mit der Schweiz und Schweden vor, in das auszuhandelnde Protokoll im Hinblick auf etwaige Schwierigkeiten während der Übergangszeit eine besondere Schutzklausel aufzunehmen, etwa in der Art der Schutzklausel im Beitrittsvertrag EWG-Griechenland (Artikel 130).

Ihrer Meinung nach wäre für den Fall, daß sich Schutzmaßnahmen als notwendig erweisen, die Anwendung der normalen Schutzklausel in den Freihandelsabkommen nicht angebracht, da die gemäß diesen Klauseln getroffenen Maßnahmen für die ganze Gemeinschaft und nicht nur für Griechenland gelten.

Standpunkt der Kommission

Trotz gewisser praktischer Schwierigkeiten, die solche besonderen Schutzmaßnahmen mit sich bringen könnten (weil es unmöglich wäre, griechische Waren zu identifizieren, sobald sie in der EWG in den freien Verkehr gebracht worden sind), findet es die Kommission schwierig, den EFTA-Ländern einen Schutzmechanismus zu verweigern, über den die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung gegenüber griechischen Ausfuhren in empfindlichen Sektoren verfügt. Es sollte den EFTA-Ländern aber in den Verhandlungen klar gemacht werden, daß eine spezifische Schutzklausel für griechische Ausfuhren in die EFTA-Länder nicht auf Ausfuhren der Neun angewendet werden kann, sofern nicht der griechische "Ursprung" solcher Waren ohne jeden Zweifel feststeht, wobei sich versteht, daß für griechische Ausfuhren in die Gemeinschaft der Neun keine besonderen Ursprungspapiere erstellt werden.

Finnland

Finnland setzte der Anwendung von Richtplafonds für Holz und Sperrholz hartnäckigen Widerstand entgegen, da diese Waren für die finnische Wirtschaft besonders wichtig sind.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission hat diese Frage mit den griechischen Behörden besprochen. Daraufhin hat sich Griechenland bereit erklärt, den Antrag auf Festsetzung von Richtplafonds für Sperrholz aus Finnland zurückzuziehen.

Island

Sowohl Island als auch Norwegen waren sehr darauf bedacht, für ihre Ausfuhren von gesalzenem Fisch und Stockfisch nach Griechenland Zollfreiheit zu erlangen, wie sie gegenwärtig für ihre Ausfuhren dieser Waren nach der Gemeinschaft gewährt wird. Die Kommission verwies darauf, daß Griechenland beim Beitritt die Wahl haben wird, entweder Zollfreiheit oder eine Aussetzung der Zölle zu gewähren oder eine schrittweise Anpassung an den Gemeinsamen Zollltarif und die Preisregeln der gemeinsamen Agrarpolitik vorzunehmen.

Norwegen

Zusätzlich zum Fischproblem führte Norwegen gemeinsam mit Schweden an, daß ernste Schwierigkeiten für ihre Textilindustrien erwartet werden können, wenn Griechenland vom Zeitpunkt seines Beitritts zur Gemeinschaft an seine Textilausfuhren zollfrei auf ihre Märkte bringen kann. Diese Industrien seien bereits so angegriffen, daß jede weitere Kapazitätsminderung unannehmbar wäre.

Die schwedische Delegation legte Zahlen vor, aus denen sich ergab, daß die griechischen Textilausfuhren nach Schweden in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind, und meinte, daß diese Frage in den Verhandlungen sehr ernsthaft diskutiert werden müsse.

Die norwegische Delegation regte an, die norwegischen Zölle gegenüber Griechenland für diese Waren über einen längeren Zeitraum als die fünfjährige Übergangszeit schrittweise abzubauen oder für Textileinfuhren aus Griechenland während eines gleich langen Zeitraums norwegischerseits Höchstmengen einzuführen.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission nahm diese Erklärungen zur Kenntnis und schlägt als mögliche Lösung dieses Textilproblems die Aufnahme eines besonderen Schutzmechanismus in die Protokolle vor. Es ist jedoch ausgeschlossen, daß eine wie auch immer gear-tete Schutzklausel über die fünfjährige Übergangszeit hinaus Geltung behält, wie dies von Norwegen vorgeschlagen wird.

Schweden

Abgesehen von den bereits erwähnten Problemen gab Schweden zu verstehen, daß es das Recht habe, seine unilateralen Zugeständnisse im Agrarbereich und insbesondere im Fischereisektor zurückzunehmen.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Verhandlungen von 1972 zu einem "Übereinkommensbündel" geführt haben, das sowohl einen gewerblichen als auch einen landwirtschaftlichen Teil (einschließlich Rindfleisch, Gartenbau- und Milcherzeugnisse) umfaßt.

Schweiz

Außer den bereits genannten allgemeinen Fragen, die die Schweiz ebenso energisch wie andere EFTA-Länder in die Diskussion brachte, erwähnte die Kommission den Antrag, Griechenland zu gestatten, das Kontingent von 25.000 hl Rotwein, das die Schweiz Griechenland zur Zeit zubilligt, beizubehalten. Die Schweiz entgegnete darauf, daß die Annahme dieser Forderung davon abhängen wird, daß das Gesamtergebnis der bevorstehenden Verhandlungen für die Schweiz zufriedenstellend ausfällt.

WEITERE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SONDIERUNGSGESPRÄCHEN

I. Globale Kontingente und Höchstmengen

Österreich, die Schweiz und Norwegen regten an, daß die griechischen Einfuhrkontingente gegenüber den EFTA-Ländern (außer Portugal) als globale Kontingente, die alle EFTA-Länder erfassen, bilateralen Kontingenten für jedes einzelne EFTA-Land vorzuziehen wären. Schweden könnte diesen Gedanken akzeptieren und Finnland könnte ihn, obwohl es eigentlich eher bilateralen Kontingenten zuneigt, ebenfalls akzeptieren. Außerdem hat sich Griechenland selbst zugunsten globaler Kontingente ausgesprochen.

Standpunkt der Kommission

Nach Ansicht der Kommission würde das traditionell geringe Handelsvolumen bei einigen Waren, die Gegenstand von Übergangskontingenten werden, in einigen Fällen zur Festsetzung lächerlich kleiner Kontingente führen. Deshalb ist die Kommission bei Waren, die nach Anhang III der Beitrittsakte vorübergehend mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen werden, d.h. 14 Waren, aus technischen Gründen für globale Kontingente gegenüber den EFTA-Ländern (außer Portugal). Bei den Richtplafonds mögen globale Höchstmengen in bestimmten Fällen angebracht sein.

Bei Waren, für die bereits nach den Freihandelsabkommen eine Höchstmengenregelung gilt und für die Griechenland während der fünfjährigen Übergangszeit Richtplafonds beantragt hat, ist die Kommission der Auffassung, daß für Griechenland, wenn die gemäß den Freihandelsabkommen bestehenden Höchstmengenregelungen gegenüber den EFTA-Ländern im Jahr 1984 hinfällig werden, eine besondere Höchstmengenregelung getroffen werden sollte, da die Übergangszeit für Griechenland in diesem Sektor erst am 1.1.1986 abläuft. Bei Waren, für die in Freihandelsabkommen keine Höchstmengen vorgesehen sind, müssen für Griechenland selbstverständlich vom Zeitpunkt des Beitritts an individuelle Höchstmengen festgesetzt werden.

Die Modalitäten für die Anhebung von Höchstmengen und Kontingenten sind in den Verhandlungsrichtlinien festgelegt.

II. Volle Anwendung der Freihandelsabkommen auf Griechenland durch die EFTA-Länder Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Beitritt

Die EFTA-Länder werden die Bestimmungen des Freihandelsabkommens vom Zeitpunkt des griechischen Beitritts an voll auf Griechenland anwenden müssen.

Standpunkt der EFTA-Länder

Vorbehaltlich der Möglichkeit der von Norwegen und Schweden aufgeworfenen Fragen im Textilsektor (siehe S. 12) behielten sich die EFTA-Länder ihre Stellung-

nahme vor und fügten hinzu, daß ihre Zustimmung davon abhängt, ob ihren Forderungen in den Verhandlungen entsprochen wird.

Standpunkt der Kommission

Siehe Allgemeine Schlußfolgerungen.

ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Sondierungsgespräche haben klar ergeben, daß die EFTA-Länder in diesem Stadium nicht bereit sind, den Gemeinschaftsstandpunkt in den wesentlichen Fragen des Zollabbaus und der Anwendung von Richtplafonds und zusätzlichen Kontingenten zu akzeptieren; aus den angegebenen Gründen ist die Kommission aber der Auffassung, daß die Gemeinschaft den mit Griechenland in der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Griechenland vereinbarten Standpunkt beibehalten und bei den Verhandlungen mit den EFTA-Ländern von den in dieser Konferenz vereinbarten Bestimmungen ausgehen muß.

Sollten die EFTA-Länder im Verlauf der Verhandlungen den Standpunkt einnehmen, daß sie unter diesen Umständen dem Vorschlag, die Freihandelsabkommen gegenüber Griechenland vom 1.1.1981 an voll anzuwenden, nicht zustimmen können, so müßte die Gemeinschaft die Lage neu überdenken. Außer in sehr begrenzten, sehr empfindlichen Bereichen - bei denen eine Übergangsmöglichkeit für die EFTA-Länder nicht ausgeschlossen werden dürfte - sollte bei einer mehr allgemein gehaltenen Forderung der EFTA-Länder nach Übergangsvereinbarungen das Gemeinschaftsangebot des sofortigen Zollabbaus für Waren der 12-Jahre-Liste durch Griechenland nach Ansicht der Kommission neu überdacht werden.

Nach Maßgabe der den Beitrittsakten beigefügten Gemeinsamen Erklärung zu dieser Angelegenheit geht die Kommission in den nachstehenden Vorschlägen für Verhandlungsrichtlinien von den einzelnen, in der Konferenz zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Griechenland zustande gekommenen Vereinbarungen aus.

Es ist aber auch klar, daß die Verhandlungen nicht erfolgreich zum Abschluß gebracht werden können, wenn die Gemeinschaft sich nicht etwas flexibel zeigt. Griechenland hat bereits positiv reagiert, als es sich bereit erklärte, eine Reihe von Richtplafonds zurückzunehmen. Die Kommission schlägt daher eine gewisse Elastizität der Verhandlungsrichtlinien vor.

Es kann sein, daß sich im Verlauf der Verhandlungen die Möglichkeit ergibt, einige Waren von den Listen zu streichen, für die von Griechenland vorübergehende Kontingente und Plafonds beantragt worden sind, wenn nämlich die wirtschaftliche Rechtfertigung weniger stichhaltig ist. Die Kommission ist überdies der Auffassung, daß die wirtschaftliche Rechtfertigung für einige Waren nicht stichhaltig genug ist.

Ferner möchte die Kommission in diesem Stadium noch nicht Umfang bzw. Höhe der Kontingente oder Plafonds vorschlagen. Auch auf diesem Gebiet ist ganz offensichtlich ein flexibles Vorgehen erforderlich. Obwohl bei der Festsetzung dieser Höchstmengen natürlich Erwägungen wie z.B. die traditionellen Handelsströme eine Rolle spielen müssen, hält es die Kommission für verfrüht, in diesem Stadium konkrete Vorschläge bezüglich dieser Höchstmengen zu machen, und möchte daran erinnern, daß die EFTA-Länder bis jetzt die wirtschaftliche Berechtigung solcher Plafonds sowie zusätzlicher Kontingente verneinen. Daher benötigt die Kommission in diesen begrenzten Bereichen flexible Verhandlungsrichtlinien, um die bevorstehenden Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß führen zu können.

LÄNDER DES MITTELMEERRAUMS UND PORTUGAL

1. Portugal

Zunächst hatte Portugal grundlegende Vorbehalte gegen die Unterzeichnung eines Protokolls der von der Gemeinschaft vorgeschlagenen Art. Die Portugiesen waren der Auffassung, daß alle unterzeichneten Dokumente Interimscharakter haben müßten und keine über 1983 hinausgehenden Zeitpläne für den Zollabbau enthalten dürften, weil sonst die Ergebnisse der portugiesischen Beitrittsverhandlungen präjudiziert würden.

Die Kommission wies darauf hin, daß die gegenwärtige Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen Portugal und der Gemeinschaft das Freihandelsabkommen EWG-Portugal von 1972 und die einzelnen, diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind. Deshalb muß, um dem griechischen Beitritt Rechnung zu tragen, zwischen Portugal und der Gemeinschaft ein Übergangs- und Anpassungsprotokoll zum Freihandelsabkommen ausgehandelt werden. Das Protokoll würde bis zum Zeitpunkt des portugiesischen Beitritts, mit dem das Freihandelsabkommen und all seine Protokolle hinfällig würden, in Kraft bleiben.

In einem späteren Stadium der Sondierungsgespräche wurde jedoch vereinbart, ein Anpassungs- und Übergangsprotokoll zum Abkommen 1972 auszuhandeln. Portugal führte an, daß sich in seinen Beziehungen mit Griechenland ein Ungleichgewicht einstellen würde, wenn es das Abkommen EWG-Portugal vorbehaltlich der von Griechenland geforderten Übergangsvereinbarungen vom Zeitpunkt des Beitritts an voll auf Griechenland anwenden würde. Griechenland wäre dann nettobegünstigter Staat. Portugal beabsichtigt daher, eine Liste der empfindlichen Waren vorzulegen, für die Übergangsvereinbarungen gegenüber Griechenland erforderlich sind.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission räumt ein, daß die sofortige Anwendung aller im Freihandelsabkommen von 1972 enthaltenen Zugeständnisse durch Portugal tatsächlich zu einem Ungleichgewicht zugunsten Griechenlands führen könnte. Deshalb und in Anbetracht des jeweiligen Entwicklungsstandes der beiden Länder meint die Kommission, daß eine von Portugal gegebenenfalls vorzulegende Liste in den Verhandlungen berücksichtigt werden sollte.

2. Spanien

Spanien war gegen die Aushandlung eines Übergangs- und Anpassungsprotokolls zum Abkommen EWG-Spanien und wünschte, dem Beispiel der letzten Erweiterung folgend, eine autonome Anwendung des Abkommens EWG-Spanien durch Briefwechsel. Im wesentlichen sollte in diesem Briefwechsel vorbehaltlich einer "Puffer"-Vereinbarung, die gewährleistet, daß Griechenland Spanien keine günstigere Behandlung zubilligt als der Gemeinschaft, die sofortige Anwendung des Abkommens EWG-Spanien festgelegt werden. Spanien verneinte jegliche wirtschaftliche Berechtigung besonderer Übergangsmaßnahmen bei der Anwendung seines Abkommens mit der Gemeinschaft auf Griechenland, einige wenige Waren vielleicht ausgenommen. Spanien wäre seinerseits bereit, das Abkommen von 1970 vom Zeitpunkt des griechischen Beitritts an voll auf Griechenland anzuwenden.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, daß die spanischen Vorstellungen hinsichtlich der Form der Vereinbarungen nicht oder zumindest in diesem Stadium nicht akzeptiert werden sollten. Sie schlägt daher vor, für den Abschluß eines Protokolls zum Abkommen 1970 ebenso Verhandlungsrichtlinien zu erlassen wie für die anderen Präferenzpartner. Die im Zusammenhang mit den EFTA-Ländern vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente treffen auch für Spanien zu. Tatsächlich könnte angesichts des vergleichbaren Niveaus der industriellen Entwicklung in Griechenland und Spanien die Gefahr, die griechische Wirtschaft sofortigen und relativ umfangreichen Zollermäßigungen gegenüber Spanien auszusetzen, noch größer sein als im Fall der EFTA-Länder. Es sei auch darauf hingewiesen, daß Griechenland durch die EFTA-Abkommen Möglichkeiten für den freien Zugang zu den EFTA-Märkten erhalten sollte, während das Abkommen EWG-Spanien nur relativ bescheidene Präferenzen für Gemeinschaftsausfuhren, also auch griechische Ausfuhren nach Spanien, vorsieht.

3. Türkei

Nach Artikel 56 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei wurden mit der Türkei im Rahmen des Assoziationsrates EWG-Türkei am 16.3.1979 Konsultationen über den griechischen Beitritt abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit hob die Türkei folgende Punkte hervor:

- (i) Der griechische Beitritt dürfe die Entwicklung der Assoziation EWG-Türkei nicht stören, und dies müsse durch angemessene Maßnahmen noch vor dem griechischen Beitritt sichergestellt werden.
- (ii) Der Türkei müsse garantiert werden, daß Griechenland keinen Gebrauch von seinem Vetorecht macht, falls die Türkei die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beantragt.
- (iii) Gemeinschaftsbeschlüssen, ^{die} die Assoziation EWG-Türkei betreffen, sollten mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden.

Die türkische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß sie sich außerstande sieht, an Sondierungsgesprächen teilzunehmen, ehe die Gemeinschaft die obigen Punkte nicht zufriedenstellend beantwortet hat.

Die Kommission bedauert sehr, daß die Türkei nicht an den Sondierungsgesprächen teilgenommen hat, meint jedoch, daß die Türkei in die Verhandlungsrichtlinien einbezogen werden sollte in der Hoffnung, daß Verhandlungen über ein Übergangs- und Anpassungsprotokoll zu gegebener Zeit doch noch stattfinden.

4. Zypern

Zypern verwies darauf, daß die Bestimmungen über die erste Phase des Abkommens EWG-Zypern am 31.12.1979 auslaufen. Verhandlungen über ein Protokoll angesichts des griechischen Beitritts müßten deshalb gleichzeitig mit den Verhandlungen zur Festlegung der Beziehungen EWG-Zypern nach dem 31.12.1979 stattfinden.

Zypern stellt sich zwar dem Abschluß eines Protokolls nicht entgegen, äußerte jedoch seine Bedenken zur Erweiterung im allgemeinen und führte aus, daß Griechenland, Portugal und Spanien im direkten Wettbewerb mit Zypern stehen. Zypern ist deshalb der Auffassung, daß die Gemeinschaft Zypern für bestimmte landwirtschaftliche Waren, wie Kartoffeln, Trauben, Weine und Zitrusfrüchte, verbesserte Zugeständnisse machen sollte, um die Folgen der Erweiterung auszugleichen.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission erkennt an, daß die Wirtschaft Zyperns durch die Erweiterung insgesamt ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, wies aber darauf hin, daß es in den Sondierungsgesprächen nicht um die allgemeinen Auswirkungen der Erweiterung auf Zypern, sondern um die Aushandlung eines Übergangs- und Anpassungsprotokolls zum Abkommen EWG-Zypern in Anbetracht des griechischen Beitritts gehe.

5. Malta

Malta erklärte, daß die Erweiterung der Gemeinschaft nicht die Aushöhlung der Malta im Assoziierungsabkommen EWG-Malta zugebilligten Zugeständnisse zur Folge haben dürfe. Malta war der Auffassung, daß die Gemeinschaft den maltesischen Agrarausfuhren freien Zugang gewähren und im gewerblichen Sektor von der Anwendung von Schutzklauseln absehen sollte, da Maltas Industrie niemals eine Gefahr für die jetzige oder die erweiterte Gemeinschaft darstellen würde. Nichtsdestoweniger hatte Malta keine grundlegenden Bedenken gegen die Aushandlung eines Protokolls, um dem griechischen Beitritt Rechnung zu tragen.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission wies darauf hin, daß in den Sondierungsgesprächen nicht über Neuverhandlungen des Abkommens EWG-Malta wegen der Erweiterung der Gemeinschaft, sondern nur über die Aushandlung eines Anpassungs- und Übergangsprotokolls zu diesem Abkommen in Anbetracht des griechischen Beitritts beraten werden solle.

Ägypten

Ägypten begrüßte den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft. Es war jedoch der Ansicht, daß sich infolge des griechischen Beitritts gewisse Probleme ergeben könnten, namentlich im landwirtschaftlichen Sektor bei der Ausfuhr von Reis, Zitrusfrüchten und Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse. Auch der Textilsektor wurde als ein Bereich bezeichnet, in dem Schwierigkeiten auftreten würden. Ägypten räumte ein, daß die Auswirkungen des griechischen Beitritts in seinem Fall wahrscheinlich marginal sein werden, beantragte jedoch, im Verlauf der Beitrittsverhandlungen mit Spanien konsultiert zu werden, damit seine Wünsche in diesen Verhandlungen berücksichtigt werden können. Die Kommission verpflichtete sich, diesen Antrag an den Rat weiterzuleiten.

Israel

Israel erklärte, daß der Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften und der zukünftige Beitritt Spaniens und Portugals ernste Besorgnis ausgelöst haben. Diese Besorgnisse betreffen einmal die Möglichkeit der Beibehaltung der derzeitigen Ausfuhren nach der Gemeinschaft und zum anderen die zukünftigen Möglichkeiten einer Steigerung der israelischen Agrarexporte aufgrund des relativen Vorteils Israels. Israel gab auch zu verstehen, daß die Auswirkungen des griechischen Beitritts die Einräumung zusätzlicher Zugeständnisse der Gemeinschaft für israelische Ausfuhren im Agrarsektor erforderlich machen würden.

Israel erklärte, daß es sich überhaupt nur um Vorbemerkungen handelt, die im Verlauf der Verhandlung präzisiert würden. Israel vertrat die Meinung, daß die von der Gemeinschaft vorgeschlagene volle Anwendung der zolltariflichen Bestimmungen des Abkommens EWG-Israel durch Israel bei griechischen Ausfuhren gewerblicher Waren nach Israel zu einem Ungleichgewicht der gegenseitigen Verpflichtungen in einem etwaigen Protokoll führen würde. Da Griechenland für die Beseitigung gewisser Zölle gegenüber Israel Übergangsmaßnahmen anwenden dürfe (Waren auf der 22-Jahre-Liste), sollten auch für Israel Übergangsmaßnahmen im gewerblichen Sektor vorgesehen werden.

Griechenland hat gegenüber Israel die vorübergehende Anwendung einer mengenmäßigen Beschränkung und einer geringen Anzahl von Richtplafonds beantragt. Israel bestreitet die wirtschaftliche Rechtfertigung dieser Maßnahmen.

Israel brachte auch eine Reihe anderer Fragen zur Sprache. Es war der Auffassung, daß die in der Beitrittsakte vorgesehene Gewährung einer Vermarktungsprämie für griechische Orangen dem Geist des Artikels 12 des Abkommens EWG-Israel widerspricht, der solche staatliche Beihilfen verbietet, die durch Begünstigung gewisser Unternehmen oder gewisser Produktionszweige den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen.

Griechenland unterhält bisher nur "de facto" diplomatische Beziehungen zu Israel, und Israel ist der Auffassung, daß diese Situation vor dem 1. Januar 1981 normalisiert werden sollte.

Standpunkt der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Bemerkungen Israels zu den geplanten Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der zolltariflichen Bestimmungen des Abkommens EWG-Israel gegenüber Griechenland untersucht werden müssen, kann aber derzeit kein Urteil zu diesen Bemerkungen abgeben. Dazu wäre eine genaue Prüfung der Waren auf der 12-Jahre-Liste und der 22-Jahre-Liste erforderlich wie auch der Waren in den Listen im Anhang zu den verschiedenen Protokollen zum Abkommen EWG-Israel, die eine Beseitigung der Zölle bis 1.1.1985, verbunden mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum 1.1.1989, vorsehen. (Es ist zu bemerken, daß Griechenland den Zollabbau gegenüber Israel für alle Waren am 1.1.1986 abgeschlossen haben wird.)

Um jedoch etwaigen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich für Israel ergeben können, wäre die Kommission bereit, im Verlauf der Verhandlungen für einzelne Erzeugnisse etwaige Anträge Israels auf zolltarifliche Übergangsvereinbarungen gegenüber Griechenland zu prüfen.

Zu der Bemerkung Israels bezüglich der Vermarktungsprämien für Orangen weist die Kommission darauf hin, daß derartige Fragen nicht in den Rahmen der Aushandlung eines Protokolls fallen, womit sie jedoch in keiner Weise den Standpunkt Israels akzeptiert.

Bezüglich der Bemerkungen zu den mengenmäßigen Beschränkungen und den Plafonds vertritt die Kommission den gleichen Standpunkt wie im Fall der EFTA-Länder (siehe Seiten 7 bis 8).

Marokko

Eine erste Runde von Sondierungsgesprächen fand in Marokko statt. In diesen Gesprächen unterstrich Marokko insbesondere, daß vor allem der Beitritt Spaniens mit Besorgnis beobachtet wird, und beantragte daher regelmäßige Konsultationen im Verlauf der Beitrittsverhandlungen EWG-Spanien. Marokko machte keine besonderen Bemerkungen zum griechischen Beitritt, erwähnte jedoch die Befürchtung, daß die Gemeinschaftspolitik im Textilsektor restriktiver werden würde. Es wurde ein Memorandum betreffend Griechenland zugesagt, das jedoch bisher nicht eingetroffen ist.

Algerien, Tunesien, Jordanien, Libanon, Syrien

Keines dieser Länder hat an Sondierungsgesprächen teilgenommen. Es hat jedoch den Anschein, daß sie die Griechenlandfrage im allgemeinen Zusammenhang der Erweiterung und insbesondere des Beitritts Spaniens behandeln wollen. Diesem Vorgehen, das außerhalb des Rahmens der Sondierungsgespräche zur Sprache gebracht wurde, liegt die ernste Besorgnis zugrunde, daß die Folgen der Erweiterung zu einer Erosion der Abkommen mit diesen Ländern führen werden. Diese Länder (ebenso wie Israel, Marokko und Ägypten) haben den Wunsch geäußert, gemeinsam mit der Gemeinschaft die Auswirkungen zu prüfen, die die Erweiterung insgesamt auf das Gleichgewicht der verschiedenen Abkommen haben kann, um dann die erforderlichen wirtschaftlichen Anpassungen vorzunehmen. Sie sind daher der Ansicht, daß einfache technische Anpassungen, wie sie von der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem griechischen Beitritt vorgeschlagen werden, unzureichend sind.

Standpunkt der Kommission

Was die von den Partnerländern des Mittelmeerraums geäußerten Befürchtungen über die Auswirkungen der Erweiterung betrifft, möchte die Kommission auf den verschiedentlich und zuletzt in ihrer Mitteilung an den Rat vom 21.6.1979 (KOM(79) 330 endg.) vertretenen Standpunkt verweisen. Die Kommission wird, wie versprochen, so schnell wie ^{möglich} konkrete Vorschläge in diesem Bereich unterbreiten.

Dies sollte jedoch den Abschluß der Protokolle nicht verzögern, in denen die technischen Anpassungen der Abkommen aufgrund des griechischen Beitritts sowie die Übergangsvereinbarungen für die Anwendung dieser Abkommen durch Griechenland niedergelegt werden.

Eine Weigerung der Präferenzpartner der Gemeinschaft, das Problem möglicher wirtschaftlicher Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu behandeln, ist um so weniger gerechtfertigt, als die Auswirkungen des griechischen Beitritts für diese Länder marginal sein werden. Griechenland genießt seit 1968 für alle Ausfuhren gewerblicher Waren nach der Gemeinschaft (mit Ausnahme der nicht unter das Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland fallenden ECKS-Waren) freien Zugang. Auch 90 % der griechischen Agrarexporte sind zollfrei (wenn gleich nicht immer abschöpfungsfrei).

Mit dem Beitritt wird Griechenland seinen bisher gegenüber Drittländern stark geschützten Markt öffnen. Gegenwärtig wendet Griechenland zahlreiche mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung gegenüber Drittländern an. Mit dem Beitritt werden nahezu alle mengenmäßigen Beschränkungen (mit Ausnahme von 14 Waren) und die meisten Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen beseitigt (am 31.12.1983 werden sie alle beseitigt sein). Außerdem werden die Zölle für die Waren auf der 12-Jahre-Liste sofort beseitigt und die Restzölle im Laufe von fünf Jahren. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Auswirkungen hinsichtlich des Zugangs zum griechischen Markt für die Ausfuhren der Partnerländer des Mittelmeerraums nur positiv sein können, wenngleich natürlich der griechische Markt begrenzt ist.

Im allgemeinen sollten sich für die Partnerländer des Mittelmeerraums keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluß von Anpassungs- und Übergangsprotokollen aufgrund des Beitritts Griechenlands ergeben. Griechenland benötigt gegenüber den Präferenzpartnern Übergangsmaßnahmen, weil die Gemeinschaft für die gleichen Sektoren Übergangsmaßnahmen gewährt hat und die Präferenzpartner auf dem griechischen Markt keine günstige Behandlung erhalten dürfen als die Gemeinschaft. Das Ausbleiben von Kommentaren dieser Präferenzpartner zum Abschluß von Protokollen aufgrund des griechischen Beitritts kann den Standpunkt der Kommission nur bestätigen.

EMPFEHLUNG für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern über die Anpassung der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern aufgrund des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 235 und 238,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern aufgrund des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden müssen und daß zu diesem Zweck Verhandlungen mit diesen Ländern aufzunehmen sind -

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern Verhandlungen über den Abschluß von Anpassungs- und Übergangsprotokollen zu den Abkommen mit diesen Ländern aufgrund des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften aufzunehmen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen auf der Grundlage der beiliegenden Richtlinien im Benehmen mit Vertretern der Mitgliedstaaten. Vertreter der griechischen Regierung können in den Verhandlungen als Beobachter anwesend sein.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern über die Anpassung der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern aufgrund des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften.

ERSTER TEIL

Allgemeine Richtlinien für die Vertragsländer, nachstehend Präferenzpartner genannt

I. VORBEMERKUNG

Alle Bestimmungen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Präferenzpartnern gelten ab 1. Januar 1981 in den Beziehungen zwischen Griechenland und diesen Ländern vorbehaltlich der unter Punkt II und im Zweiten Teil aufgeführten Übergangsmaßnahmen und Anpassungen, die in Zusatzprotokollen niedergelegt werden.

II. ÜBERGANGSMASSNAHMEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Die für die Präferenzpartner geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen in keinem Bereich zur Folge haben, daß Griechenland diesen Ländern eine günstigere Behandlung gewährt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Die für diese Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß Griechenland diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung gewährt als anderen Drittländern.

B. Zölle (einschließlich Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle)

1. Gewerblicher Sektor

1.1 Waren auf der 12-Jahre-Liste

Sofern die Abkommen von den Präferenzpartnern gegenüber Griechenland ab dem Zeitpunkt des griechischen Beitritts in vollem Umfang angewendet werden, wendet Griechenland die zolltariflichen Bestimmungen der Präferenzabkommen einschließlich der Bestimmungen über Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf alle unter diese Abkommen fallenden Waren, die nicht in Anhang VII zu der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften (Waren auf der 22-Jahre-Liste und EGKS-Waren) oder in Anhang I zu diesem Dokument (Klausel betreffend junge Industrien) aufgeführt sind, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Umfang an.

1.2 Bei den Waren, die in Anhang VII zur Beitrittsakte (Waren auf der 22-Jahre-Liste und EGKS-Waren) und in Anhang I zu diesen Verhandlungsrichtlinien (7 Waren, für die Artikel 18 des Assoziierungsabkommens galt und die in die 22-Jahre-Liste übernommen wurden, so daß für sie dieselbe Regelung gilt) aufgeführt sind, werden für die Anwendung der zolltariflichen Bestimmungen der Präferenzabkommen durch Griechenland Übergangsmaßnahmen festgelegt. Die Geltungsdauer dieser Übergangsmaßnahmen entspricht der Frist für die schrittweise Abschaffung der griechischen Zölle gegenüber der übrigen Gemeinschaft gemäß Artikel 25 der Beitrittsakte. Der Zollabbau sollte ebenfalls nach demselben Stufenplan vor sich gehen (siehe unten).

1.2.1 Griechenland wird beim Zollabbau von den Zollsätzen ausgehen, die zu dem auch für die Zollunion gewählten Zeitpunkt, d.h. am 1. Juli 1980, gegenüber den Präferenzpartnern tatsächlich angewandt werden.

1.2.2 In einigen Fällen sollten die Übergangsmaßnahmen für Zölle den bestehenden geringfügigen Zollpräferenzen zwischen Griechenland und einigen Drittländern Rechnung tragen.

ZEITPLÄNE

Ausgangszollsätze: die am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandten Zollsätze

ABSCHAFFUNG DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ZÖLLE			EINFÜHRUNG DES GZT	
(in v.H. der Ausgangszollsätze)			(in v.H. des Abstands zwischen den Ausgangszollsätzen und dem GZT)	
EGKS-Waren (9 + Griechenland)	EWG-Waren (Griechenland)		EGKS-Waren (Griechenland)	EWG-Waren (Griechenland)
10 v.H.	10 v.H.	1.1.81		10 v.H.
10 v.H.	10 v.H.	1.1.82	20 v.H.	10 v.H.
20 v.H.	20 v.H.	1.1.83	20 v.H.	20 v.H.
20 v.H.	20 v.H.	1.1.84	20 v.H.	20 v.H.
20 v.H.	20 v.H.	1.1.85	20 v.H.	20 v.H.
20 v.H.	20 v.H.	1.1.86	20 v.H.	20 v.H.

1.3 Zölle, die von den Präferenzpartnern auf Einfuhren aus Griechenland erhoben werden (ausgenommen EGKS-Waren)

Im Falle von Abkommen auf Gegenseitigkeitsbasis wenden die Präferenzpartner die zolltariflichen Bestimmungen (*) der betreffenden Abkommen auf Einfuhren von gewerblichen Waren aus Griechenland ab dem Zeitpunkt des Beitritts Griechenlands zu den Gemeinschaften in vollem Umfang an (siehe auch Teil Zwei der Richtlinien).

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

2.1 Zolltarifliche Vereinbarungen - Zölle

2.1.1 Griechenland wendet alle zolltariflichen Vereinbarungen im Rahmen von Übergangsmaßnahmen nach folgendem Verfahren an:

- Im Falle von Waren, bei denen Griechenland Zölle auf Einfuhren aus der Gemeinschaft erhebt - und unter Zugrundelegung der schrittweisen Beseitigung dieser Zölle im Handel zwischen Griechenland und der übrigen Gemeinschaft nach einem bestimmten Zeitplan - hat die schrittweise Einführung der Präferenzregelungen gegenüber Drittländern nach demselben Zeitplan zu erfolgen, der auch für den Handel zwischen Griechenland und der übrigen Gemeinschaft gilt. Die festgelegten oder errechneten (als Prozentsatz des GZT-Satzes) Präferenzzollsätze werden auf die Zölle angewandt, die von Griechenland während der Geltungsdauer der betreffenden Übergangsmaßnahmen gegenüber Drittländern tatsächlich erhoben werden.
- Das gleiche Verfahren gilt im Falle von Waren, bei denen Griechenland auf Einfuhren aus der Gemeinschaft keine Zölle mehr erhebt.
- In keinem Fall dürfen für griechische Einfuhren aus den Präferenzländern günstigere Zollsätze angewandt werden als für Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

2.1.2 Die Präferenzpartner, in deren Abkommen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Gemeinschaft vorgesehen sind, wenden die entsprechenden zolltariflichen Bestimmungen gegenüber Griechenland nach einem den obigen Vorschlägen gleichwertigen Verfahren schrittweise an.

(*) einschließlich Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle

2.1.3 Griechenland hebt die Zollpräferenzen, die es gegenwärtig für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse aus gewissen Drittländern gewährt, mit dem Beitritt auf.

2.2 Zollkontingente

2.2.1 Bei Zollkontingenten oder ähnlichen Zugeständnissen, die von der Gemeinschaft oder von Drittländern zugunsten der Gemeinschaft eingeräumt werden, werden Anpassungen vorgenommen, um dem Handel zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den betreffenden Ländern Rechnung zu tragen.

2.2.2 Besondere Bestimmungen werden für Waren festgelegt, für die mengenmäßige Beschränkungen gegenüber bestimmten Präferenzpartnern während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen zugelassen sind, soweit für diese Waren vertragliche Zollzugeständnisse gelten. Durch diese besonderen Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß bestimmte Mengen im Rahmen von Präferenzregelungen ohne jede mengenmäßige Beschränkung nach Griechenland eingeführt werden können.

- Hat die Gemeinschaft ein Zollkontingent eröffnet, so wird im Rahmen dieses Zollkontingents eine von der Einfuhrkontrolle befreite Menge festgelegt, die während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen schrittweise erhöht wird.

- Besteht kein Zollkontingent, so wird im Rahmen der Präferenzregelung eine von der griechischen Einfuhrkontrolle befreite Menge auf einem Ausgangsniveau festgesetzt, das wirtschaftlich sinnvolle Einfuhren zuläßt; diese Menge wird während der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen schrittweise erhöht.

2.3 Präferenzvereinbarungen, die in anderen als zolltariflichen Vorteilen und insbesondere in einer Senkung der Abschöpfungen bestehen, werden von Griechenland ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Umfang angewandt.

3. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse - Verordnung 1059/69

Fester Teilbetrag

- Im Falle der Waren auf der 22-Jahre-Liste müssen die griechischen Zollsätze schrittweise an die Präferenzzollsätze angeglichen werden, die in den betreffenden Abkommen für diese Waren festgelegt sind.

- Im Falle der Waren auf der 12-Jahre-Liste - d.h. der im Anhang zu diesem Dokument aufgeführten Waren - müssen die griechischen Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Beitritts an die Präferenzzollsätze angeglichen werden, die in den betreffenden Abkommen für diese Waren festgelegt sind.

3.1 Wird in dem Abkommen eine Präferenz in Form einer Senkung des beweglichen Teilbetrags gewährt:

- so werden die betreffenden Senkungen von Griechenland ab dem Zeitpunkt des Beitritts auf den vollen beweglichen Teilbetrag angewandt;
- der sich daraus ergebende Betrag wird dann durch Addition oder Subtraktion des entsprechenden Ausgleichsbetrags "Beitritt" angepaßt, jedoch darf dies nicht zur Anwendung eines negativen beweglichen Teilbetrags führen.

C. Mengenmäßige Beschränkungen

Alle Waren, bei den für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der derzeitigen Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen gelten, unterliegen gegenüber allen Präferenzpartnern für denselben Zeitraum derartigen Maßnahmen.

Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit mengenmäßigen Beschränkungen dürfen für Waren, die ohne Beschränkungen aus anderen Drittländern nach Griechenland eingeführt werden, gegenüber Präferenzpartnern nicht in Betracht gezogen werden.

1. Griechenland wird für die 14 Waren, die in Anhang III zur Beitrittsakte aufgeführt sind, bei der Einfuhr aus den derzeitigen Mitgliedstaaten während fünf Jahren nach dem Beitritt mengenmäßige Beschränkungen beibehalten. Dementsprechend wendet Griechenland für diese Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber allen Präferenzpartnern an.
2. Die Beschränkungen haben die Form von Kontingenten, wobei es sich im Falle der EFTA-Länder (mit Ausnahme von Portugal) bei den 14 Waren in Anhang III der Beitrittsakte um Globalkontingente handelt.
3. Der Mindestsatz für die schrittweise Erhöhung dieser Kontingente beträgt 25 v.H. zu Beginn eines jeden Jahres für in Rechnungseinheiten ausgedrückte Kontingente und 20 v.H. zu Beginn eines jeden Jahres für Mengenkontingente. Die Erhöhungen werden jeweils zu dem Kontingent hinzugerechnet, und die nächste Erhöhung wird unter Zugrundelegung des so erzielten Betrags berechnet.

Ist ein Kontingent sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig ausgedrückt, so wird das Mengenkontingent um mindestens 20 v.H. im Jahr erhöht und das Wertkontingent um mindestens 25 v.H., wobei die folgenden Erhöhungen jedes Jahr unter Zugrundelegung des früheren Kontingents plus der Erhöhung berechnet wird.

Im Falle von Reisebussen, anderen Omnibussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zollltarifs) kann jedoch das Mengenkontingent um nur 15 v.H. im Jahr und das Wertkontingent um nur 20 v.H. im Jahr erhöht werden.

4. Wird festgestellt, daß die Einfuhren einer Ware nach Griechenland in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v.H. des Kontingents ausmachen, so liberalisiert Griechenland die Einfuhren der betreffenden Ware.
5. Die mengenmäßigen Beschränkungen für die betreffenden Waren werden am 31. Dezember 1985 beseitigt.
6. Die Höhe der Ausgangskontingente für 1981 wird im Verlauf der Verhandlungen festgelegt. Zu den dabei herangezogenen Kriterien gehören die traditionellen Handelsströme für diese Waren sowie ähnliche Kriterien, wie sie bei der Festlegung der Kontingente für die Mitgliedstaaten verwendet werden, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen es für eine bestimmte Ware und ein bestimmtes Land keine Handelszahlen gibt.

D. Schutzklausel

Die Möglichkeit der Aufnahme von zeitweiligen Schutzmaßnahmen in die Protokolle kann nicht ausgeschlossen werden; sollten sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, so werden sie im Verlauf der Verhandlungen nach dem Vorbild des Artikels 130 der Beitrittsakte festgelegt. Die Geltungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

E. Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen
System der Sicherheitsleistung und Barzahlung bei der Einfuhr

Das bestehende griechische System der Sicherheitsleistung und Barzahlungspflicht bei der Einfuhr, das gegenüber der Gemeinschaft in der unten angegebenen Weise aufgehoben wird, wird auch gegenüber Drittländern nach demselben Zeitplan und unter denselben Bedingungen abgeschafft.

Sicherheitsleistungen und Barzahlungen bei der Einfuhr, die am 31. Dezember 1980 für Einfuhren von den Präferenzpartnern vorgeschrieben sind, werden über drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts gestaffelt aufgehoben.

Die Sicherheitsleistungen und Barzahlungen werden nach folgendem Zeitplan verringert:

- 1. Januar 1981 : 25 v.H.
- 1. Januar 1982 : 25 v.H.
- 1. Januar 1983 : 25 v.H.
- 1. Januar 1984 : 25 v.H.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Sicherheitsleistung bei der Einfuhr, Barzahlungspflicht, Validierung der Rechnungen usw.) von Griechenland mit dem Beitritt gegenüber allen Drittländern beseitigt.

F. EGKS-Waren

1. Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung

Griechenland wird die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung auf Einfuhren von EGKS-Waren aus den Präferenzländern schrittweise abschaffen, wobei die gleichen Ausgangszollsätze und der gleiche Zeitplan zugrundegelegt werden wie für die Abschaffung der Zollsätze für EGKS-Waren aus den Mitgliedstaaten (Stufenplan für die Abschaffung siehe Seite 2).

Während der schrittweisen Beseitigung der Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung sind Erhöhungen dieser Zölle und Abgaben nicht zulässig.

2. Sicherheitsleistung

Das von Griechenland gegenüber den Präferenzpartnern angewandte System der Sicherheitsleistung bei der Einfuhr wird unter denselben Bedingungen und nach demselben Zeitplan abgeschafft wie die Sicherheitsleistung bei der Einfuhr von Waren aus der Gemeinschaft (Stufenplan für die Beseitigung siehe Seite 7).

3. Mengenmäßige Beschränkungen

Die Präferenzpartner heben die von ihnen angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für griechische Waren ab dem Zeitpunkt des Beitritts auf.

4. Listenpreise

Die Übergangsmaßnahmen bezüglich der Listenpreise, die Griechenland gegenüber den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anwendet, müssen auch auf die Präferenzpartner angewendet werden (siehe Artikel 124 der Beitrittsakte).

ZWEITER TEIL

Besondere Übergangsvereinbarungen für die einzelnen Länder

I. Einleitung

A. Mengenmäßige Beschränkungen

Neben den Beschränkungen für die in Anhang III der Beitrittsakte aufgeführten 14 Erzeugnisse wendet Griechenland bei drei gewerblichen Waren als Übergangsmaßnahme die in dem nach Ländern gegliederten Abschnitt angegebenen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber bestimmten Präferenzpartnern an. ^(Bl. 11-45) Die Anwendung dieser mengenmäßigen Beschränkungen und die Berechnung aufgrund der Ausgangskontingente erfolgen nach der Methode, die auf den Seiten 5-6 für die 14 Waren erläutert ist.

Außerdem wendet Griechenland gegenüber bestimmten Präferenzpartnern mengenmäßige Beschränkungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen an (siehe nach Ländern gegliederter Abschnitt). Die Berechnungs- und Anwendungsmethode für diese mengenmäßigen Beschränkungen entspricht derjenigen für gewerbliche Waren.

B. Richtplafonds

Als Übergangsmaßnahme wendet Griechenland Richtplafonds für die in dem nach Ländern gegliederten Abschnitt aufgeführten Waren und Länder an.

Die Plafonds werden nach folgenden Modalitäten angewandt:

- (i) Griechenland kann für die im zweiten Teil unter II aufgeführten Waren und Länder Richtplafonds anwenden.
- (ii) Alle Richtplafonds sollten nach Möglichkeit in Mengen ausgedrückt sein.
- (iii) Ab 1.1.82 werden die in Rechnungseinheiten ausgedrückten Plafonds jährlich um mindestens 10 v.H. und die in Mengen ausgedrückten Plafonds jährlich um mindestens 5 v.H. erhöht.
- (iv) Betragen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafonds gilt, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v.H. der festgesetzten Höhe, so setzt Griechenland die Anwendung dieses Plafonds aus.
- (v) Ist der für die Einfuhr einer Ware festgelegte Plafonds erreicht, so können die griechischen Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Ware bis zum Ende des Kalenderjahres wieder eingeführt werden. Der wiedereingeführte Zollsatz entspricht dem Satz des griechischen Außenzolltarifs zum Zeitpunkt der Wiedereinführung (d.h. unter Berücksichtigung der Annäherung an den GZT).

(vi) Der Plafonds wird zum 1.1.1986 aufgehoben.

C. Allgemeine Bemerkung

Jedoch wird die Kommission bezüglich der festzusetzenden Beträge bzw. Mengen der Ausgangskontingente und Richtplafonds einen gewissen Handlungsspielraum benötigen. Darüber hinaus kann sich im Laufe der Verhandlungen herausstellen, daß einige Waren, für die die Kommission die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Richtplafonds vorgeschlagen hat, aus den Listen gestrichen werden können, wenn die wirtschaftlichen Gründe für die Maßnahme weniger schwer wiegen.

Die Kommission hat daher keine konkreten Vorschläge für die Höhe der Kontingente und Plafonds gemacht und vertritt die Auffassung, daß deren Höhe in den Verhandlungen anhand von Vorschlägen festgelegt werden sollte, die unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien auf Seite 6 genannten Kriterien unterbreitet werden.

D. Ursprungsregeln (d.h. Protokoll Nr. 3 zu den EFTA-Abkommen)

Die Gemischten Ausschüsse werden im Falle der EFTA-Abkommen alle Änderungen der Ursprungsregeln vornehmen, die sich infolge des Beitritts Griechenlands als notwendig erweisen.

Die Fragen im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln im Rahmen anderer Präferenzabkommen sollten ebenfalls von den jeweiligen Verwaltungsorganen behandelt werden.

ABSCHNITT NACH LÄNDERN

II. Besondere Übergangsvereinbarungen für die einzelnen Länder und technische Anpassungen an den Präferenzabkommen

ALGERIEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt.

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 40).

ÖSTERREICH

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbeschreibung
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelos, mit Schnellkupplungen, an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte)
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex II. andere: - Schränke, nicht mit einem Kälteaggregat ausgerüstet
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

ÖSTERREICH

2. RICHTPLAFONDS

GZT	Warenbezeichnung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: ex A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen, oder aus Riechholz ex B. Nadelholz, ausgenommen Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm ex C. anderes, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder Riechholz
ex 48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (x)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: - mit einem Gewicht von 0,33 mg je m oder mehr
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: ex A. synthetische Spinnstoffe
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik auch mit Anschlußstücken (**)
(*)	Nur für Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten.
(**)	Ausgenommen Leitungskabel für Fernsehantennen

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

(ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2560/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich.

(ABl. L 298 vom 28.10.1979, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2813/72 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren.

(ABl. L 291 vom 28.12.1972, Seite 86)

Verordnung (EWG) Nr. 428/74 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse 1/74, 2/74, 3/74 und 4/74 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 58 vom 28.2.1974, Seite 1)

Verordnung (EWG) 1850/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich.

(ABl. L 188 vom 19.7.1975, S. 1)

Verordnung (EWG) 1193/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 1292/77 des Rates vom 14. Juni 1977 betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren und betreffend die Anwendung des Beschlusses 1/77 des durch das genannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 151 vom 20.6.1977, S. 87)

Verordnung (EWG) Nr. 2929/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung der Beschlüsse 2/77 und 3/77 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 341 vom 29.12.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 1452/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zur Durchführung der Beschlüsse 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich-Gemeinschaftliches Versandverfahren zur Änderung der Anlagen des Abkommens.

Verordnung (EWG) Nr. 2302/78 des Rates vom 29. September 1978 über die Anwendung des Beschlusses 3/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich-Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Anhangs II des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich.

(ABl. L 276 vom 30.9.1978, S. 2)

Verordnung (EWG) Nr. 1177/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren.

(ABl. L 142 vom 9.6.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2451/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (ABl. Nr. L 302 vom 28.10.78, S. 1).

Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich (ABl. EGKS Nr. 6 vom 20.2.1958).

ZYPERN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt.

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 1246/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über den Abschluß eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern.

(ABl. L 133 vom 21.5.1973, Seite 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2907/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern.

(ABl. Nr. L 339 vom 28.12.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 1431/78 des Rates vom 26. Juni 1978 über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sowie des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen für den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern.

(ABl. L 172 vom 28.6.1978, S. 1)

3. (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern.

(ABl. L 332 vom 29.11.1978, S. 1)

ÄGYPTEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt.

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 30).

FINNLAND

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

FINNLAND

2. RICHTPLAFONDS

GZT	Warenbezeichnung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: ex A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder aus Riechholz ex B. Nadelholz, ausgenommen Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm ex C. anderes, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>) Palmholz und dergleichen oder Riechholz
48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)

(*) Nur für Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 3177/73 vom 22. November 1973 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

(ABl. L 328 vom 28.11.1973, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2561/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland.

(ABl. L 298 vom 28.10.1976, S. 8)

Verordnung (EWG) Nr. 1194/77 vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 4)

Verordnung (EWG) 3166/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Anwendung des Beschlusses 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die Europäische Rechnungseinheit in Artikel 8 des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(ABl. L 376 vom 30.12.1978, S. 4)

Verordnung (EWG) Nr. 2452/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (ABl. L 302 vom 28.10.78, S. 13).

ISLAND

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt.

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2842/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

(ABl. L 301 vom 31.12.1972, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 3134/73 des Rates vom 6. November 1973 über die Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

(ABl. L 324 vom 24.11.1973, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2562/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabelle I im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island.

(ABl. L 298 vom 28.10.1976, S. 15)

3. (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1195/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 7)

ISRAEL

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C. andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelös, mit Schnell- kupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungs- feldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte)

2. RICHTPLAFONDS

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: - mit einem Gewicht von 0,33 mg je m oder mehr
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: ex A. synthetische Spinnstoffe

JORDANIEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: II. Linsen

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 24).

LIBANON

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: ex I. Erbsen, einschliesslich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten) - Kichererbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen

2. ZOLLPLAFONDS

- (i) Textilwaren
Entfällt.
- (ii) Andere gewerbliche Waren
Entfällt

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 24).

MALTA

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt.

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2610/77 des Rates vom 28. November 1977 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 304 vom 29.11.1977, S. 1).

MAROKKO

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: ex I. Erbsen, einschliesslich Kichererbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten) - Kichererbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 38)

NORWEGEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
73.18	Rohre, einschliesslich Rohrluppen, aus Stahl ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C. andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelos, mit Schnellkupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte).
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex II. andere: - Schränke, nicht mit einem Kühlaggregat ausgerüstet
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (zum Beispiel Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

NORWEGEN

2. RICHTPLAFONDS

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: ex A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder aus Riechholz ex B. Nadelholz, ausgenommen Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm ex C. Anderes, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder Riechholz
ex 48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)

(*) Nur für Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten.

3. TECHNISCHE ANWENDUNG

Verordnung (EWG) Nr. 2563/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen.

(ABl. L 298 vom 28.10.1976, S. 22)

Verordnung (EWG) Nr. 1196/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 10)

Verordnung (EWG) Nr. 1691/73 des Rates vom 25. Juni 1973 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen (ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2454/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (ABl. L 303 vom 28.10.78, S. 1).

PORTUGAL

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

PORTUGAL

2. RICHTPLAFONDS

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
ex 48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. Mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

(*) Nur für Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2844/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

(ABl. L 301 vom 31.12.1972, S. 164)

Verordnung (EWG) Nr. 2564/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

(ABl. L 298 vom 28.10.1976, S. 29)

3. (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1197/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 13)

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik.

(ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2453/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (ABl. L 302 vom 28.10.1978, S. 28).

SPANIEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C. andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelös, mit Schnellkupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte)
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex II. andere: - Schränke, nicht mit einem Kühlaggregat ausgerüstet
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe) rotierende Umformer: ex b) andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt. II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter) Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

SPANIEN

2. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: ex A. synthetische Spinnstoffe
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

(ii) Andere gewerbliche Waren

ex 44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzern mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie): - furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen
ex 48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)

(*) Nur für Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten

SPANIEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
85.23	Isolierte (auch lackierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken (*)
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
(*) ausgenommen Leitungskabel für Fernsehantennen	

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Entfällt.

SCHWEDEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C. andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelos, mit Schnellkupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte)
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder an- derer Ausrüstung: C. andere: ex II. andere: - Schränke, nicht mit einem Kühlaggregat aus- gerüstet
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter) Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbaren Getriebe), rotierende Umformer: ex b. andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

SCHWEDEN

2. RICHTPLAFONDS

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
44.05 ex 48.01 48.07	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: ex A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder aus Riechholz ex B. Nadelholz, ausgenommen Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm ex C. anderes, ausgenommen Nussbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder Riechholz Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*) Papier und Pappe, getrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)
94.03	andere Möbel; Teile davon,

(*) Nur Waren, für die in der Gemeinschaft bereits Zollplafonds gegenüber den EFTA-Ländern gelten.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2838/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen.

(ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 96)

Verordnung (EWG) Nr. 2565/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden.

(ABl. L 298 vom 28.10.1976, S. 36)

Verordnung (EWG) Nr. 1198/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 16)

Verordnung (EWG) Nr. 2455/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (AbL. L 303 vom 28.10.78, S. 14).

SCHWEIZ

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19: ex C. andere: - mit kreisrundem Querschnitt, gewindelos, mit Schnellkupplungen an beiden Enden, zur Verwendung in Bewässerungsfeldern (nach Anschluss an Berieselungsgeräte)
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex II: andere: - Schränke, nicht mit einem Kühlaggregat ausgerüstet
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschliesslich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: - Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt II. Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex C. Teile: - von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und höchstens 370.000 Watt - Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:

SCHWEIZ

2. RICHTPLAFONDS

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
ex 48.01	Papier und Pappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen (*)
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: B. mit Glimmerstaub überzogen (*) C. Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin überzogen oder mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (*) D. andere (*)
51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: - mit einem Gewicht von 0,33 mg je m oder mehr
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: ex A. synthetische Spinnstoffe
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

3. KONTINGENT FÜR ROTWEIN

Die Schweiz wird das Griechenland autonom gewährte Kontingent von 25.000 hl Rotwein wie bisher beibehalten (jedoch durch einen Briefwechsel formell bestätigen).

4. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluss des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein.

(ABL. L 300 vom 31. Dezember 1972, S.188)

4.(Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3613/73 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse 1/73, 2/73, 3/73 und 4/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 365 vom 31.12.1973, S. 187)

Verordnung (EWG) Nr. 1199/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(ABl. L 139 vom 7.6.1977, S. 19)

Abkommen vom 28. Juli 1956 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch das schweizerische Gebiet.

(ABl. EGKS 17 vom 29.5.1957, S. 223)

Verordnung (EWG) Nr. 1291/77 des Rates vom 14. Juni 1977 betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren und betreffend die Anwendung des Beschlusses 1/77 des durch das genannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 151 vom 20.6.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2932/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung der Beschlüsse 2/77 und 3/77 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 342 vom 29.12.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2932/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung der Beschlüsse 2/77 und 3/77 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses.

(ABl. L 342 vom 29.12.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 1453/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zur Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/78 und 2/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung der Anlagen des Abkommens (ABl. L 174 vom 29.6.1978, S. 21)

Verordnung (EWG) Nr. 1177/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren.

(ABl. L 142 vom 9.6.1977, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2456/78 des Rates vom 19. September 1978 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung einiger zolltariflicher Bezeichnungen (ABl. L 303 vom 28.10.78, S. 25).

SYRIEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: II. Linsen

II. ZOLLPLAFONDS

(i) Textilwaren

Entfällt.

(ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt.

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 22).

TUNESIEN

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

Entfällt

2. ZOLLPLAFONDS

i) Textilwaren

Entfällt

ii) Andere gewerbliche Waren

Entfällt

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in" oder "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (in Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2219/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 38).

TÜRKEI

1. MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere: ex I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten) II. Linsen
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: ex G. andere: - Haselnüsse
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex II. andere: - Schränke, nicht mit einem Kühlaggregat ausgerüstet

2. RICHTPLAFONDS

GZT	Warenbezeichnung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterverarbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: ex A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften, aus Holz, ausgenommen Nußbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>Callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen, oder aus Riechholz ex B. Nadelholz, ausgenommen Holz der Gliederzypresse (<i>Callitris articulata</i>), mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm ex C. anderes, ausgenommen Nußbaumholz, Buchsbaumholz, Mahagoni, Palisander, Holz der Gliederzypresse (<i>Callitris articulata</i>), Palmholz und dergleichen oder Riechholz

3. TECHNISCHE ANPASSUNGEN

Verordnung (EWG) Nr. 428/73 des Rates vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats.

(ABl. Nr. L 59 vom 5.3.1973, Seite 73)

Verordnung (EWG) Nr. 3573/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/73 des Assoziationsrates EWG-Türkei zur Änderung des Beschlusses Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara.

(ABl. Nr. 359 vom 28.12.1973, Seite 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1850/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich.

(ABl. Nr. L 188 vom 19.7.1975, Seite 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2573/78 des Rates vom 30. Oktober 1978 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/78 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Ursprungsnachweise für bestimmte von der Türkei ausgeführte Textilwaren.

(ABl. Nr. L 309 vom 1.11.1978, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2302/78 des Rates vom 29. September 1978 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Anhangs II des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich.

(ABl. Nr. L 276 vom 30.9.1978, S. 2)

Liste der Waren, die unter Artikel 18 des Abkommens von Athen fallen
(oder fielen) und der "22-Jahre-Liste" hinzugefügt werden

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbizide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): ex D. andere: - Zubereitungen, bestehend aus einem mit anderen Substanzen vermischten Wirkstoff (DDT usw.), als Aerosol gebrauchsfertig abgepackt
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen B. andere: I. Luftreifen für Luftfahrzeuge der zivilen Luftfahrt ex II. andere: - Reifen, aus Weichkautschuk
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile: ex A. auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit: - Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: ex B. Geschwindigkeitswechselräder und Getriebe, Kettennüsse und Universalgelenke (ausgenommen Teile davon), für Luftfahrzeuge der zivilen Luftfahrt: - Reduktionsgetriebe ex D. andere: - Reduktionsgetriebe
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle: Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen: A. Röhren: III. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen: B. andere: ex a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger: - Schlauchboote aus Kunststoff

VON GRIECHENLAND ZURÜCKGENOMMENE RICHTPLAFONDS

<u>Ware</u>	<u>Land</u>
ex 44.15	Österreich, Finnland
56.07	Österreich
85.23	Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland
94.01	Schweden
94.03	Österreich

Waren der Verordnung 1059/69 auf der 12-Jahre-Liste

GZT Tarifnr.	Warenbezeichnung
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, enthaltend Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder aus Getreide hergestellte Erzeugnisse
29.04	C. II. D-Mannit (Mannit)
29.04	C. III. D-Sorbit (Sorbit)
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke
ex 38.19	T. D-Sorbit (Sorbit), ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III